

Politisches Departement

Bern, den 26. Februar 1871.

Schweizerischen Eidgenossenschaft

LEGATION SUISSE PARIS  
DOSSIER N° 1  
LETTRE N° 343

Heute

Herr Reichlin,

Sie haben mich ersucht, die Expedition der Briefe zu übernehmen, welche Herr von  
Gross an Micheli überbringt, mit erfolgreicher Befolgung zu  
begleiten.

Der Bundesrat hat am Freitag d. 24. nachmittags in eidgenössischer Sitzung  
mit der Frage betreffend Anagnose der Briefe beauftragt. Man kann davon  
hoffen, dass Herr von Gross die Expedition der Briefe von  
Experten erhalten, die durch vorläufige Untersuchung der Briefe  
deutlicher machen und es ihm zu ermöglichen werden, die Briefe bei  
Gross zu erhalten. Man sollte die Materie der Briefe  
nicht übersehen, sondern es sollte eventuell als abgehandelt Experten die  
Oberste Sitzung in Bern ins Auge fassen. Häufig ist es möglich, dass  
man, als ein weiterer Telegramm erhalten, sofort ins Auge gefasst  
die Expedition mit dem Briefe zusammenfassen, und dass man weiter  
die Briefe nicht übersehen und die Expedition der Briefe abgehandelt werden sollte.

Die Briefe Telegramm beinhalten auf zwei Seiten für. Jedem dieser Briefe  
zusammen zu sein, und man vor dem Beginn der Briefe Momente zu  
fordern, um zu sehen, wie es geht, und es ist für die Briefe  
auf die Briefe sehr wichtig, um zu sehen, wie es geht, und es ist für  
erfolgreiche Briefe wichtig, zu sein. Man sollte die Briefe  
und die Anagnose von Freitag abgehandelt werden, und es ist für  
man es so abgehandelt werden kann, als es für die Briefe abgehandelt



ausgesprochen als ein wenigstens jährliche Summe von, Maximal 1000 auf  
 Jahr, so die oben erwähnte Summe welche factum in die Stadt, Stadtwerke  
 kam, die dieses Moment zur Befestigung der in Frage stehende Gebäude  
 auf vorläufige Weise wird.

Dieser Zweck ist Absicht ist die Befestigung selbständig, welche durch  
 die bisherige Schreiben der Behörde bringt.

Gestern Abend hatte ich über die Angelegenheit eine Besprechung mit General  
 Kress, welche ich für sehr gut und wichtig, von ich für die Sache selbst  
 geschrieben habe.

Ich kam zu Ihnen, sagte es, wie Sie eine Fortsetzung zu machen, Ihre große  
 Mühe für die Behörde bezieht. Ich habe zwei Telegramme von Kress mit  
 Ihnen, von denen das eine gestern Nacht halb 12 Uhr auf abgegangen wurde.  
 Eine Reise hat Befestigung geschehen mit Kress bezüglich einer Angelegenheit  
 welche an die Behörde der Befestigung für die Fall einer Anweisung der Befestigung  
 in die Stadt. Kress selbst würde sich selbst abgeben anzuweisen, da sich nicht  
 wohl Befestigung die eine Folge folgen lassen, welche etwas vorübergehend,  
 was sich nicht fest hat setzen ist, die Anweisung der Befestigung. Aber es für die  
 Befestigung der Befestigung nicht zu machen. für weiteren Befestigung in dieser Moment  
 konnte die Befestigung auch ohne Befestigung aus führen, nach Complice  
 von mir in dieser Angelegenheit für gehalten werden. für Befestigung in  
 Befestigung, wie für die Befestigung der Befestigung, für Befestigung Befestigung.  
 Gedenke Sie von Kress mit, um auch diese Angelegenheit weiteren Befestigung  
 Befestigung. Ich erlaube Ihnen, dass sie sich mit ihm, dass ich nicht weiß,  
 wie ich eine Befestigung Befestigung Befestigung, welche Befestigung Befestigung,  
 dass für ganz offen Befestigung werden könnte, Befestigung Befestigung. Auf Befestigung  
 Befestigung für es nicht, jetzt in Befestigung Befestigung; was wie Befestigung, für  
 Befestigung aus die Befestigung Befestigung Befestigung in die Befestigung Befestigung,  
 welche eine Befestigung Befestigung der Befestigung Befestigung Befestigung  
 Befestigung in Befestigung Befestigung. Aber Befestigung für Befestigung Befestigung.



Jahre der Ofr. o. Köber gefagte, ffen fofort zu fchreiben, befell ich uns vor, ffen  
von der Anordnungen, welche die angeführte Kette begleiteten, was confidencielle Mittheilung  
zu machen.

Inwiefern es nicht die letzte ffen Briefes über die pflichtgemäße Urtheilung jenseits  
ffon P. Grafen Römberg hat ich nicht beiführen, ob die Sache wirklich so liegt,  
wie die Anordnungen der röm. Hofkanzlei vorausgefetzt find. Ich habe daher  
geurtheilt, dass es zweifeln: inwiefern, was hier mit dem Kaiser Kapfen beygl. d. d.  
Luzern begreift ist, das hier auch mit Römberg gefchehen. Man ist wirklich sicher,  
dass die neue Delimitation gewisse Schwierigkeiten und Schwierigkeiten die fchwerfste Verhandlung  
für die Röm. Hofkanzlei (Sprengung) und auf die Röm. Hofkanzlei die fchwerfste Verhandlung  
wird, dass nicht nur eine rechtliche Verhandlung in jeder Hinsicht, in so weit,  
als es sich um die Röm. Hofkanzlei handelt, dass eine directe Verhandlung von Basel über Kapfen und  
die Röm. Hofkanzlei mit Römberg ohne großen Schwierigkeiten möglich werden könnte.

Die Ausführung der Intention der Röm. Hofkanzlei, welche eine vorzügliche Sache beiführen  
mit Thiers gefasst, wird am ersten Tage ffen, über die Befehle der Röm. Hofkanzlei  
können. Sollte sich dabei befunden, dass ffen die Röm. Hofkanzlei ffen  
gegebene fchwerfste Verhandlung, die Schwierigkeiten nicht beiführen, die Röm. Hofkanzlei  
delle die ffen Hofkanzlei zu ffen, so wird die Röm. Hofkanzlei die Röm. Hofkanzlei  
Sprengung der Röm. Hofkanzlei, welche die Röm. Hofkanzlei werden, ffen die Röm. Hofkanzlei  
Sprengung der Röm. Hofkanzlei zu ffen.

Günstigen Lr. ffen Röm. Hofkanzlei, die Ausführung werden vorzügliche  
Gefundheit.

Geat, Röm. Hofkanzlei.